

## PER E-MAIL

An die  
NÖ Landesregierung  
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht  
Landhausplatz 1  
3109 St Pölten  
[post.wst1@noel.gv.at](mailto:post.wst1@noel.gv.at)

23.06.2025  
WINDLA/C7006 JIRC-SAW-IB

## WST1-UG-88

Antragstellerin: WLK Projektentwicklungs GmbH  
Agrarstraße 1, 2284 Untersiebenbrunn

bevollmächtigte Vertreter:  
§ 8 Abs 1 RAO  
P 130765



Einwenderin: Niederösterreichische Umwelthanwaltschaft  
Wiener Straße 54, 3109 St Pölten

wegen: Windpark Untersiebenbrunn Ost  
("WP USO");  
Stellungnahme und ergänzende Auskunft

### I. STELLUNGNAHME

### II. ERGÄNZENDE AUSKUNFT gemäß § 12 Abs 6 UVP-G

1-fach  
2 Beilagen (1-fach)

## 1 Vorbemerkung

Wir, die WLK Projektentwicklungs GmbH, planen die Errichtung und den Betrieb des **Windparks Untersiebenbrunn Ost** (kurz: "**WP USO**") im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich. Mit diesem Vorhaben sollen 5 Windenergieanlagen ("WEA") neu errichtet und betrieben werden.

Dazu haben wir mit Schreiben vom **04.07.2024** einen **Antrag auf UVP-Genehmigung** samt Einreichunterlagen bei der NÖ LReg als zuständige UVP-Behörde eingebracht.

Im Zuge der **öffentlichen Auflage** wurden **Stellungnahmen** und **Einwendungen** zu unserem UVP-Vorhaben bei der NÖ LReg eingebracht. Dazu erstatten wir nachstehende Stellungnahme. Im Anschluss geben wir eine ergänzende Auskunft gem § 12 Abs 6 UVP-G ab.

## 2 Stellungnahme

### 2.1 Allgemeines

Im Zuge der von der UVP-Behörde durchgeführten öffentlichen Auflage wurde eine **Einwendung** von der NÖ Umweltschutzbehörde (kurz "NÖ UA") gegen das UVP-Vorhaben erhoben.

Zusätzlich wurden **Stellungnahmen** von der Austrian Power Grid AG (kurz "APG") und OMV Austria Exploration & Production GmbH (kurz "OMV") übermittelt.

Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

### 2.2 NÖ Umweltschutzbehörde

#### 2.2.1 Schattenwurf

Die NÖ UA weist darauf hin, dass Maßnahmen zur Reduktion des Schattenswurfs der WEA erforderlich seien.

#### Dazu halten wir fest:

Wir weisen darauf hin, dass Maßnahmen im Zusammenhang mit Schattenwurf bereits Bestandteil des Vorhabens sind. Als Maßnahme kommt dabei das Schattenwurfmodul mit Lichtsensor der Anlagenherstellerfirma Vestas zum Einsatz (vgl Maßnahme "M\_02", Dokument B0104 "Maßnahmenkatalog – Revision 1").

#### Bezug auf Verfahrensdokumente:

Dokument B0104 "Maßnahmenkatalog – Revision 1"

Dokument C0204 "Schatten – Schattenwurfgutachten – Revision 1" (S 16)

#### 2.2.2 Rodung

Die NÖ UA führt betreffend "Rodung" Folgendes an: "*Ersatzaufforstungen für permanente Rodungen (281 m<sup>2</sup>) im Verhältnis 1:3 in geeigneter Lage.*"

Dazu halten wir fest:

Ersatzaufforstungen für die permanenten Rodungsflächen in einem Aufforstungsverhältnis von 1:3 sind bereits Vorhabensbestandteil (vgl Maßnahme "WÖ\_01", Dokument B0104 "Maßnahmenkatalog – Revision 1").

Bezug auf Verfahrensdokumente:

Dokument B0104 "Maßnahmenkatalog – Revision 1"

Dokument D0403 "Fachbeitrag Waldökologie und Forstwirtschaft" (S 31)

### 2.2.3 Tiere, Pflanzen und Lebensräume sowie Vögel

Betreffend die Maßnahmen "NSch\_01" und "NSch\_05 und NSch\_06" (Anlage von Grünbrachen, Luzerneflächen und Bracheflächen) führt die NÖ UA zusammengefasst aus, dass ihr kein fachlich belegter schlüssiger Nachweis bekannt sei, dass derartige Lenkungsmaßnahmen (Abkehr der Greifvögel von Windparks) den gewünschten Erfolg erbringen.

Betreffend die Maßnahme "NSch\_07" weist die NÖ UA darauf hin, dass die Maßnahme als CEF-Maßnahme vor Errichtung des Windparks zu erfolgen habe.

Dazu halten wir fest:

Die Wirksamkeit von Lenkungsflächen für Greifvögel als projektintegrale Maßnahme wurde in Österreich für den betrachteten pannonischen Raum bereits mehrfach nachgewiesen. So ua auch beim genehmigten WP Engelhartstetten<sup>1</sup> für die Arten Kaiseradler, Seeadler und Sakerfalke sowie in Friedel & Kofler (2021) für den Rotmilan<sup>2</sup>. Die betrachteten Arten zeigen allesamt eine deutlich erhöhte Nutzung von Lenkungsflächen. Dies belegt deren Attraktivität für die Arten und die Wirksamkeit der Maßnahme.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass Lenkungsflächen eine gängige Maßnahme in nahezu allen Verfahren zur Genehmigung von Windenergieanlagen im March-Thaya-Raum sind und regelmäßig von Behörden und Gerichten als wirksam anerkannt werden. Das Anlegen von Lenkungsflächen entspricht für das konkrete Vorhaben hinsichtlich Art und Ausmaß dem Stand der Technik bei Windparks. Daher ist auch im konkreten Vorhaben von einer Wirksamkeit der Lenkungsflächen auszugehen. Eine relevante Erhöhung des Kollisionsrisikos für Greifvögel besteht beim ggst Windpark somit nicht.

Zur Maßnahme "NSch\_07" halten wir fest, dass die Nisthilfen für Sakerfalken vor Errichtung des Windparks umgesetzt werden.

---

<sup>1</sup> Raab/Raab/Hacker, Ergänzende naturschutzfachliche Stellungnahme: Windpark Engelhartstetten Änderungsverfahren vom 17.02.2022; ebenso PGA Kollar in seiner Stellungnahme zur "BVwG-Auflagenerfüllung zum Windpark Engelhartstetten – Wirksamkeitsnachweis von Lenkungsflächen" vom 24.11.2020, S 9.

<sup>2</sup> Friedel/Kofler, *Der Einfluss von Brachen auf die Vorkommenshäufigkeit des Rotmilans (Milvus milvus) im nördlichen Weinviertel, 2021.*

Bezug auf Verfahrensdokumente:

Dokument B0104 "Maßnahmenkatalog – Revision 1"

Dokument D0401 "Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume – Revision 1" (S 408 ff)

#### 2.2.4 Fledermäuse

Die NÖ UA führt betreffend "Fledermäuse" Folgendes aus: "*Kontrolle der Rodungsflächen auf Fledermausquartiere; Festlegung von Abschaltzeiten und Gondelmonitoring für Fledermäuse.*"

Dazu halten wir fest:

Auch hier möchten wir darauf hinweisen, dass entsprechende Maßnahmen bereits im Vorhaben enthalten sind (vgl Maßnahmen "Fledermäuse\_01" betreffend Abschaltalgorithmen und "Fledermäuse\_02" betreffend Gondelmonitoring, Dokument B0104 "Maßnahmenkatalog – Revision 1").

Die voraussichtlichen Rodungsflächen wurden im Rahmen der UVE-Erstellung bei der Standortbegehung am 29.04.2024 kontrolliert (FB Fledermäuse, Dokument D0402, insb Pkt 6.1.3). Das Ergebnis war, dass das Gebiet keine Eignung für Fledermausquartiere aufweist.

Bezug auf Verfahrensdokumente:

Dokument B0104 "Maßnahmenkatalog – Revision 1"

Dokument D0402 "Fachbeitrag Fledermäuse" (S 88 ff)

#### 2.2.5 Ökologische Bauaufsicht

Die NÖ UA merkt schlussendlich an, dass für die fachgerechte Umsetzung und Kontrolle sämtlicher Maßnahmen für den FB Tiere, Pflanzen und Lebensräume die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht als erforderlich erachtet werde.

Dazu halten wir fest:

Eine ökologische Bauaufsicht ist ebenfalls bereits in den vorhabensimmanenten Maßnahmen enthalten (vgl Maßnahmen "NSch\_03" und "NSch\_04", Dokument B0104 "Maßnahmenkatalog – Revision 1").

Bezug auf Verfahrensdokumente:

Dokument B0104 "Maßnahmenkatalog – Revision 1"

Dokument D0401 "Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume – Revision 1" (S 408 ff)

### 2.3 APG und OMV

Die APG und OMV führen in ihren Stellungnahmen im Wesentlichen aus, dass sie bei Einhaltung der im Schreiben angeführten Punkte keine Einwände gegen das UVP-Vorhaben haben.

Dazu halten wir fest:

Wir bestätigen, Rücksicht auf die in den Schreiben angeführten Punkte zu nehmen. Die Einbauten und Abstände zu den Leitungen wurden bereits in der UVP-Ausarbeitung berücksichtigt und werden eingehalten. Allfällige bauliche Maßnahmen – sofern überhaupt erforderlich – werden wir im Zuge des Baus mit der APG und OMV abstimmen.

Bezug auf Verfahrensdokumente:

Dokumente in Teil C03 des Einreichoperats "Einbauten"

### 3 Ergänzende Auskunft

#### 3.1 Wegfall Einfahrtstropete

In der Vorhabensbeschreibung (Dokument B0101 "Technische Beschreibung des Vorhabens – Revision 1") und den Detailplänen zu den Einfahrtstropeten (Dokument B0205 "Detailpläne – Einfahrtstropeten") sind folgende Einfahrtstropeten bei der L5 abgebildet:

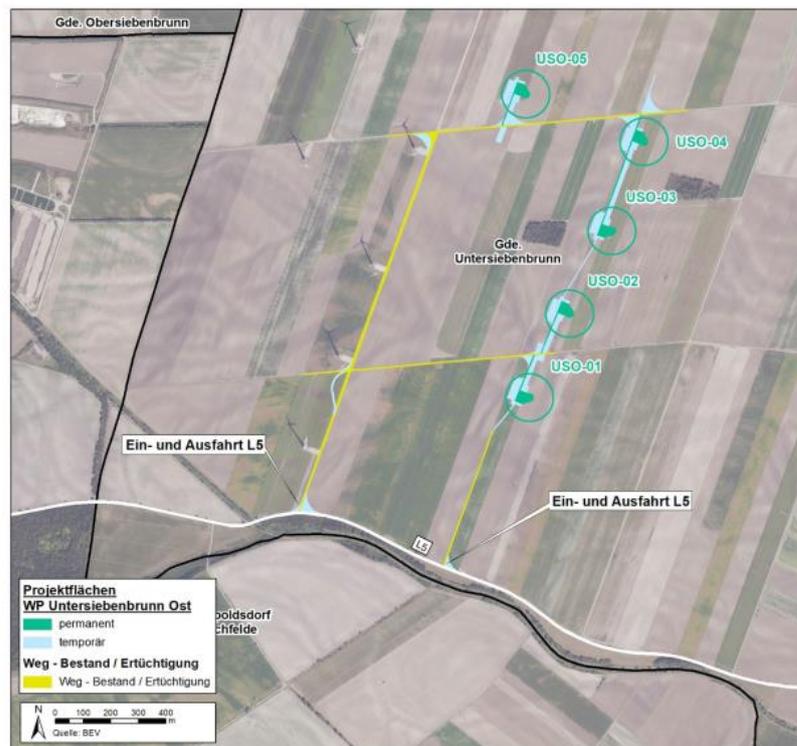


Abbildung 1: Übersicht – Wegebau und Anlagenstandorte  
(Quelle: Dokument B0101, Ruralplan)

Mit der vorliegenden ergänzenden Auskunft gem § 12 Abs 6 UVP-G geben wir bekannt, dass ausschließlich die westlich eingezeichnete Trompete von der L5 Vorhabensbestandteil ist (in Abbildung 1 links eingezeichnet). Die östliche Einfahrtstropete von der L5 entfällt (in Abbildung 1 rechts eingezeichnet). Siehe dazu auch die Beilagen ./1 und 2.

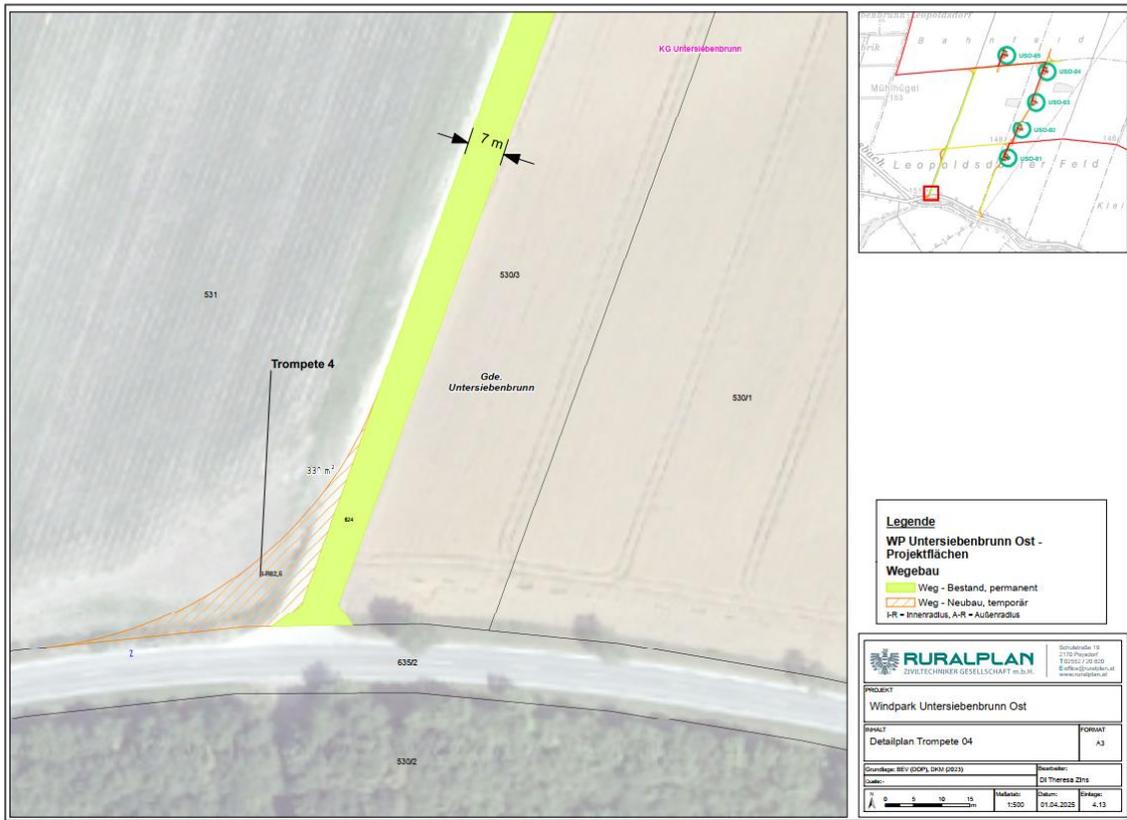


Abbildung 2: Detailplan Einfahrtstrompete ohne Trompete 3  
(Quelle: Ruralplan)

### 3.2 Änderung Fledermausabschaltungen

Die vorhabensimmanente Maßnahme "Fledermäuse\_01" aus dem Maßnahmenkatalog (Dok B0104) ist aktuell wie folgt formuliert:

*"Gemäß der Bewertung im vorangehenden Kapitel ergeben sich teilweise hohe Auswirkungserheblichkeiten für manche Arten. Es sind daher Abschaltalgorithmen zu implementieren, um die Auswirkungen auf ein unerhebliches, naturverträgliches Ausmaß zu reduzieren. Die Ermittlung der Abschaltalgorithmen nach ProBat sind dem Kapitel 6.4.3 bzw. dem ProBat Bericht im Anhang zu entnehmen. Zusammengefasst ergeben sich folgende Abschaltzeiten für den fledermausfreundlichen Betrieb:*

Cut-In Windgeschwindigkeiten (m/s)							
WEA 1 - 2022							
Kombinierte Beprobungsdauer = 1 Jahr(e)							
Geschätzte jährl. Schlagopferzahl ohne Abschaltung im Zeitraum 01.04 - 31.10 = 28,0							
Pauschale Cut-In-Windgeschwindigkeit = 6,0 m/s							
Nachtzehntel	Monat						
	4	5	6	7	8	9	10
-0.15-0	3.0	4.0	4.4	4.9	4.7	4.5	4.1
0-0.1	4.6	5.5	6.1	6.4	6.4	6.1	5.7
0.1-0.2	5.1	6.0	6.6	6.8	6.8	6.5	6.1
0.2-0.3	4.8	5.7	6.3	6.4	6.5	6.3	5.8
0.3-0.4	4.8	5.7	6.3	6.3	6.4	6.3	5.6
0.4-0.5	4.8	5.7	6.2	6.3	6.3	6.3	5.6
0.5-0.6	4.5	5.4	5.9	6.0	6.0	5.9	5.2
0.6-0.7	4.6	5.5	5.9	6.1	6.0	5.9	5.3
0.7-0.8	4.1	5.0	5.5	5.7	5.5	5.4	4.9
0.8-0.9	4.0	4.9	5.3	5.7	5.5	5.5	4.9
0.9-1	2.0	3.7	4.0	4.4	4.2	4.2	3.7

Der Temperaturgrenzwert liegt gemäß ProBat Bericht bei  $\geq 10^{\circ}\text{C}$ . Demnach sind die WEAs von April bis Oktober bei einer Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe) von  $< 6,0 \text{ m/s}$  und Temperaturen (in Gondelhöhe)  $\geq 10^{\circ}\text{C}$  abzuschalten. Diese Abschaltung ist auf Betriebsdauer anzuwenden, außer es erfolgt ein Gondelmonitoring und die dabei erhobenen Daten sprechen für eine Abänderung der Parameter."

Die Maßnahme "Fledermäuse\_01" wird nun folgendermaßen geändert:

"Gemäß der Bewertung im vorangehenden Kapitel ergeben sich teilweise hohe Auswirkungserheblichkeiten für manche Arten. Es sind daher Abschaltalgorithmen zu implementieren, um die Auswirkungen auf ein unerhebliches, naturverträgliches Ausmaß zu reduzieren. Die Ermittlung der Abschaltalgorithmen nach ProBat sind dem Kapitel 6.4.3 bzw. dem ProBat Bericht im Anhang zu entnehmen. Zusammengefasst ergeben sich folgende Abschaltzeiten für den fledermausfreundlichen Betrieb:

Cut-In Windgeschwindigkeiten (m/s)							
WEA 1 - 2022							
Kombinierte Beprobungsdauer = 1 Jahr(e)							
Geschätzte jährl. Schlagopferzahl ohne Abschaltung im Zeitraum 01.04 - 31.10 = 28,0							
Pauschale Cut-In-Windgeschwindigkeit = 6,0 m/s							
Nachtzehntel	Monat						
	4	5	6	7	8	9	10
-0.15-0	3.0	4.0	4.4	4.9	4.7	4.5	4.1
0-0.1	4.6	5.5	6.1	6.4	6.4	6.1	5.7
0.1-0.2	5.1	6.0	6.6	6.8	6.8	6.5	6.1
0.2-0.3	4.8	5.7	6.3	6.4	6.5	6.3	5.8
0.3-0.4	4.8	5.7	6.3	6.3	6.4	6.3	5.6
0.4-0.5	4.8	5.7	6.2	6.3	6.3	6.3	5.6
0.5-0.6	4.5	5.4	5.9	6.0	6.0	5.9	5.2
0.6-0.7	4.6	5.5	5.9	6.1	6.0	5.9	5.3
0.7-0.8	4.1	5.0	5.5	5.7	5.5	5.4	4.9
0.8-0.9	4.0	4.9	5.3	5.7	5.5	5.5	4.9
0.9-1	2.0	3.7	4.0	4.4	4.2	4.2	3.7

*Der Temperaturgrenzwert liegt gemäß ProBat Bericht bei  $\geq 10^{\circ}\text{C}$ . Demnach sind die WEA von April bis Oktober von 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe  $< 6,0$  m/sec bzw. bei den vorgegeben Cut-In Windgeschwindigkeiten, einer Temperatur (in Gondelhöhe)  $\geq 10^{\circ}\text{C}$  abzuschalten. Sollte ein geeigneter Niederschlagsensor eingebaut werden können, kann optional zusätzlich bei einer Niederschlagsmenge unter  $0,2$  mm/h abgeschaltet werden"*

Unser Antrag bezieht sich auf das mit gegenständlicher Auskunft geänderte Vorhaben.

WLK Projektentwicklungs GmbH